



Sozialversicherungsrechtstagung 2017

Freitag, 9. Juni 2017, Grand Casino Luzern (1. Durchführung)



Impfschäden im Versicherungsrecht

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt, LL.M./
Prof. Dr. iur. Ueli Kieser



Eine Ko-Produktion ...

Gemeinsamer Vortrag von
Hardy Landolt, Prof. Dr.iur.
Ueli Kieser, Prof. Dr.iur.

Exposé geht zurück auf ein Gutachten zuhanden des Bundesamtes
für Gesundheit vom Juli 2016

Abdruck des Gutachtens im Tagungsband



Inhalt

- Gesetzliche Regelung
- Begriff des Impfschadens
- Haftpflichtrechtliche Leistungspflicht
- Versicherungsrechtliche Leistungspflicht
- Epidemierechtliche Leistungspflicht



Gesetzliche Regelung



Gesetzliche Regelung

- Besonders anspruchsvoll: Schädigung durch Mikroorganismen
 - Hygieneschäden
 - Infektionsschäden
 - Impfschäden
- Allgemeine Regeln des Schadenausgleichsrechts gelten auch bei einer Schädigung durch Mikroorganismen
- Zentrale Probleme:
 - Leistungstatbestand (Widerrechtlichkeit bzw. Verwirklichung eines versicherten Risikos)
 - Kausalität
 - Beweis



Gesetzliche Regelung

- Art. 64 bis 69 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 (in Kraft seit 1. Januar 2016)

2. Abschnitt: Entschädigung und Genugtuung bei Schäden aus Impffolgen

Art. 64 Entschädigung

¹ Wer durch eine behördlich angeordnete oder behördlich empfohlene Impfung geschädigt wird, hat Anspruch auf eine Entschädigung.

² Eine Entschädigung wird nur gewährt, soweit der Schaden mit zumutbaren Bemühungen nicht anderweitig gedeckt werden kann.

Art. 65 Genugtuung

¹ Wer durch eine behördlich angeordnete oder behördlich empfohlene Impfung geschädigt wird, hat Anspruch auf Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung dies rechtfertigt; die Artikel 47 und 49 des Obligationenrechts⁹ sind sinngemäss anwendbar.

² Die Genugtuung wird nach der Schwere der Beeinträchtigung bemessen.

³ Sie beträgt höchstens 70 000 Franken.

⁴ Eine Genugtuung wird nur gewährt, soweit Dritte keine oder keine genügende Leistung erbringen. Die Genugtuung wird um die Genugtuungsleistungen Dritter reduziert.



Begriff des Impfschadens



Begriff des Impfschadens

- Impfschaden
 - Schädigung durch fehlerhaftes Impfserum
 - Schädigung durch fehlerhafte Impfempfehlung
 - Schädigung durch fehlerhafte Anwendung des Impfserums
 - Schädigung durch unerwünschte Wirkung des Impfserums
- Epidemienrechtliche Entschädigungspflicht bezieht sich nur auf
 - Schädigung durch unerwünschte Wirkung des Impfserums
 - im Zusammenhang mit der Durchführung von behördlich angeordneten oder empfohlenen Impfungen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Richtlinien und Empfehlungen

Schweizerischer Impfplan 2017

Stand 2017
Bundesamt für Gesundheit und Eidgenössische Kommission für Impffragen



Haftpflichtrechtliche Leistungspflicht



Haftpflichtrechtliche Leistungspflicht

- Abgrenzung Staatshaftung – private Staatshaftung
 - Impfeempfehlungen/-obligatorien sind eine Staatsaufgabe
 - Welche impfbeteiligten Personen sind staatliche Funktionäre des Bundes oder der Kantone?
 - Wann handeln impfbeteiligte Personen widerrechtlich?
 - Ist eine allfällige Billigkeitshaftung für rechtmässige Schädigung auch für Impfschäden anwendbar – sind impfgeschädigte Personen „Sonderopfer“?
- Heterogene bzw. unklare Haftungsordnung für Impfschäden
 - Herstellerhaftung
 - Arzthaftung
- Fazit I: Selten können Haftungsansprüche beim Eintritt eines Impfschadens geltend gemacht werden



Versicherungsrechtliche Leistungspflicht



Versicherungsrechtliche Leistungspflicht

- Im Vordergrund: Sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche
 - Allgemeine Leistungen (Heilbehandlung, Taggeld, Rente)
 - Besondere Leistungsfragen:
 - Impffolgeschaden als Unfall/Berufskrankheit?
 - Impffolgeschaden als Geburtsgebrechen?
 - Impffolgeschaden als versichertes MVG-Risiko?
- Vernachlässigbar: Privatversicherungsrechtliche Leistungsansprüche



Versicherungsrechtliche Leistungspflicht

- Unerwünschte Impfwirkung als Unfall
 - Unfallbegriff: äusserer Faktor, der aussergewöhnlich und programmwidrig ...
 - Unerwünschte Impfwirkung als „accident médical“ bei einem klaren Abweichen vom üblichen medizinischen Standard
 - bejaht bei Kontakt mit Erreger, die von Tieren übertragen werden (BGE 122 V 230: Der Zeckenbiss Typ Ixodes erfüllt alle Merkmale eines Unfalls; siehe aber 8C_777/2015 vom 22.03.2016, U 77/05 vom 22.08.2005 und U 418/04 vom 10.08.2005: Kausalität der Beschwerden trotz nachgewiesenem Zeckenbiss verneint)
 - verneint bei Infektion (BGE 118 V 59: Ansteckung einer Operationswunde mit einer Mycobakterie = sehr seltener Keim, der beim Träger nur in Ausnahmefällen Infektionen verursacht), 8C_813/2008 vom 06.02.2009: infizierte Bluttransfusion, 8C_431/2011 vom 07.02.2012: Infektion nach Rückenoperation)
 - zusätzlich problematisch: Adäquanz für psychische Folgeschäden nach Infektion (U 17/00 vom 09.07.2001: Zeckenbiss als leichtes Unfallereignis)



Versicherungsrechtliche Leistungspflicht

- Unerwünschte Impfwirkung als Unfall
 - Das – soweit erkennbar – einzige Urteil, welches auf die Leistungspflicht einer Unfallversicherung Bezug nimmt, lässt nicht erkennen, ob im konkreten Fall eine Leistungspflicht bejaht wurde.
 - 9C_905/2011 vom 24. August 2012:
 - *Der 1968 geborene G. arbeitete als Servicetechniker bei der X. AG. Ende Juli 2007 liess er sich gegen Hepatitis A und B impfen, worauf gesundheitliche Beeinträchtigungen auftraten, die eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit verunmöglichten. Nachdem ihm seit 20. August 2007 volle Arbeitsunfähigkeit bescheinigt worden war, meldete sich G. am 27. Februar 2008 unter Hinweis auf Veränderungen der Motorik, Atembeschwerden, Konzentrationsstörungen, Schwindel und Kurzzeit-Gedächtnisstörungen bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an. Die IV-Stelle Luzern stellte einen Invaliditätsgrad von 67 % fest. Mit Verfügung vom 4. Oktober 2010 sprach sie G. rückwirkend ab 1. Juli 2008 eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung zu.*



Versicherungsrechtliche Leistungspflicht

- Unerwünschte Impfwirkung als Berufskrankheit
 - Listenkrankheit (UVG 9 I): «Infektionskrankheiten, verursacht durch Arbeiten in Spitälern, Laboratorien, Versuchsanstalten und dergleichen» (Anhang 1 UVV)
 - Nicht gelistete Berufskrankheit (UVG 9 II): Gesundheitsschaden ausschliesslich oder stark überwiegend durch berufliche Tätigkeit verursacht
 - keine Praxis zu unerwünschten Impfreaktionen
 - Genügt eine Impfung im Rahmen einer Präventionsmassnahme gemäss VUV 11 I oder 44?
 - VGer SG vom 19. Oktober 2006 = SGGVP 2006 Nr. 1: Die Verpflichtung einer Spitalangestellten zu einer präventiven Hepatitis B-Impfung ist ein zulässiger und verhältnismässiger Eingriff in die persönliche Freiheit bzw. in die körperliche Unversehrtheit. Die Verweigerung der Impfung rechtfertigt die Auflösung des Anstellungsverhältnisses.



Versicherungsrechtliche Leistungspflicht

- Unerwünschte Impfwirkung als Berufskrankheit
 - nur in der GgV gelistete Gesundheitsschäden gelten als Geburtsgebrechen
 - spezifische Impffolgeschäden sind nicht gelistet
 - bei den anerkannten Geburtsgebrechen spielt es auf Grund der Finalität der IV keine Rolle, welche Ursache das Geburtsgebrechen verursacht hat
- Unerwünschte Impfwirkung bei Militärdienstleistenden
 - MVG 5: Feststellung der Gesundheitsschädigung während des Dienstes
 - MVG 6: Feststellung der Gesundheitsschädigung nach dem Dienst
 - MVG 7: Feststellung der Gesundheitsschädigung bei der Eintrittsmusterung
- Fazit II: Selten können besondere Versicherungsansprüche beim Eintritt eines Impfschadens geltend gemacht werden.



Epidemierechtliche Leistungspflicht



Epidemierechtliche Leistungspflicht

- Entschädigung für den materiellen Impffolgeschaden (EpG 64)
 - zivilrechtlicher Schadensbegriff
- Entschädigung für den immateriellen Impffolgeschaden (EpG 65)
 - neu eingefügt
 - opfer- oder zivilrechtlicher Schadensbegriff?
 - EpG 65 I: OR 47/49 sinngemäss anwendbar
 - EpG 65 III: Maximal CHF 70 000 für die impfgeschädigte Person
 - Degressionsgebot gemäss OHG oder Genugtuungsbemessung nach OR 47/49 bis CHF 70 000
 - Anspruchsberechtigung für Angehörige schwerstgeschädigter Impfpopfer?



Epidemierechtliche Leistungspflicht

- absolute Subsidiarität der epidemierechtlichen Leistungspflicht (EpG 64 II, 65 IV und 69 II; BGE 129 II 353 E. 4) gegenüber:
 - Haftpflichtansprüchen
 - Sozialversicherungsansprüchen
 - Privatversicherungsansprüchen
- Schadenverhütungs- und Schadenminderungspflicht des Impfpfers gemäss haftpflichtrechtlichen Grundsätzen
- Zumutbare Schadenverfolgungsbemühung des Impfpfers (EpG 64 II)
 - explizit nur bei der Entschädigung für den materiellen Impffolgeschaden erwähnt
 - analoge Anwendung der opferhilferechtlichen Schadenverfolgungspflicht (OHG 4 II)
 - Was ist dem Impfpfer sachlich, finanziell und zeitlich zumutbar?



Epidemierechtliche Leistungspflicht

- Bedeutung von EpG 69 II (ungenügende Dritteleistungen müssen glaubhaft gemacht werden)
 - nur Beweis- oder auch Rechtsanwendungsregel (wie zumutbare Schadenverfolgungspflicht)
 - Beweisregel: Impfpflichtige muss positive/negative Anspruchsvoraussetzungen (Schadenverfolgungsbemühung, Bestand des prioritären Leistungsanspruchs, Solvenz des prioritär Leistungspflichtigen) nicht mit dem ordentlichen Beweismass (annähernde Sicherheit, überwiegende Wahrscheinlichkeit), sondern bloss glaubhaft machen – Impfpflichtige muss von „Pontius zu Pilatus“ gehen; ob er alle prioritären Leistungsansprüche geltend gemacht hat, beurteilt sich nach dem Beweisgrad des Glaubhaftmachens)
 - Rechtsanwendungsregel: Rechtsanwender darf Unsicherheiten bei der Auslegung der Anspruchsvoraussetzungen zu Gunsten des Impfpflichtigen berücksichtigen – Impfpflichtige muss nicht von Pontius zu Pilatus gehen; in Bezug auf nicht geltend gemachte prioritäre Leistungsansprüche genügt es, glaubhaft darzulegen, dass diese nicht ausgewiesen sind)



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

IRP-HSG
Bodanstrasse 4
9000 St.Gallen
Schweiz
+41 71 224 2424
irp@unisg.ch
www.irp.unisg.ch

